



---

S a t z u n g

des Kreisclubs Siegerland im Deutschen Campingclub e.V.

- § 1 Der Verein trägt den Namen: " Kreisclub Siegerland im Deutschen Campingclub e.V."  
Sein Sitz ist Hüttental-Weidenau.  
Der Verein ist ein Kreisclub im Sinne des § 14 der Satzung des Deutschen Camping-Club e.V. und als solcher eine Untergliederung des Landesverbandes Westfalen-Lippe.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 2 Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der im DCC organisierten Zelt- und Wohnwagenwanderer, die im Bereich des Kreises Siegen ihren Wohnsitz haben.  
Diesem Zweck dienen insbesondere:  
a) die Durchführung von Campingfahrten auf sportlicher Grundlage.  
b) der Erfahrungsaustausch anlässlich von Clubabenden.  
c) die "erbung in Wort und Schrift für den Campinggedanken.  
d) die Werbung neuer Mitglieder für den DCC  
e) die Pacht oder der Kauf von Campingplätzen und ihr Betrieb auf gemeinnütziger Grundlage.
- § 3 Die Mitgliedschaft im DCC ist Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Kreisclub Siegerland.
- § 4 Jedes DCC-Mitglied mit dem Wohnsitz im Kreis Siegen kann in den Kreisclub Siegerland aufgenommen werden. Aufgenommen können ferner werden auch ausserhalb dieses gebietes wohnende DCC-Mitglieder, sofern an ihrem Wohnsitz ein Orts- bzw. Kreisclub des DCC nicht besteht.  
Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung.  
Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten.
- § 5 Der Club erhebt keinen Beitrag. Er deckt seine Unkosten aus den Beitragsrückvergütungen des DCC, die ihm vom Landesverband Westfalen-Lippe zugeteilt werden

- § 6 Die Mitgliedschaft im Club endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC. Der Austritt wird mit dem Zugang der Austrittserklärung wirksam. Der Austritt lässt die Mitgliedschaft im DCC unberührt.
- § 7 Ein Ausschluss aus dem Club ist nicht möglich. Beim Vorliegen eines Ausschlussgrundes kann der Vorstand Ausschlussantrag beim Vorstand des DCC stellen.
- § 8 Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) im Sinne der Satzung an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern.
  - b) die Clubeinrichtungen pfleglich zu behandeln.
- § 9 Organe des Clubs sind :
- 1.) die Mitgliederversammlung
  - 2.) der Vorstand
  - 3.) die Kassenprüfer.
- § 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstandes. Beschlussfassung über Anträge des Clubs zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Wahl der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesverbandes.
  2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in den ersten zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einladung muss in der Zeitschrift " Camping " mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung kann auch unter Wahrung der gleichen Frist schriftlich ergehen. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
  3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder bedürfen:
    - a) Satzungsänderungen
    - b) Auflösung des Clubs
    - c) Misstrauensanträge gegen die Mitglieder des Vorstandes
    - d) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
  4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- § 11 Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:
- 1.) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechtes.
  - 2.) Bericht des Vorsitzenden.
  - 3.) Bericht des Kassenwartes.
  - 4.) Bericht des Kassenprüfers.
  - 5.) Entlastung des Vorstandes.
  - 6.) Neuwahlen.
  - 7.) Anträge.
  - 8.) Verschiedenes.

Der Punkt 6 steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Neuwahl eines Cluborgans erforderlich ist.

§ 12 Der Vorstand besteht aus :

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem Schriftführer
- 3.) dem Kassenwart
- 4.) dem Zeltplatz-u. Caravanreferenten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und aussergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er verbleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit zur Vertretung befugt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 13 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres 2 Kassenprüfer. Diese haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und die Mitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

§ 14 Der Antrag auf Auflösung des Clubs ist einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen Tagesordnungspunkt beschliesst. Diese bestimmt auch die Liquidatoren. Antragsteller und Begründung des Antrags sind den Mitgliedern 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift "Camping" zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Versammlung sind der Vorstand des DCC sowie der Vorstand des Landesverbandes Westfalen-Lippe einzuladen.  
Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen fällt an den DCC.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 11.1.1967 verabschiedet.

Hüttental-Weidenau, den 11.1.1967

- 1.) Friedrich Jan
- 2.) Ernst Legfert
- 3.) August - Willi Kegel
- 4.) Hans-Joachim von Hagen
- 5.) Hans-Jürgen Paschke, Hagen
- 6.) Edmund Wainig
- 7.) Ulrich Clemen